

- (2) Für den Fall der Zuweisung einer terminlichen Nutzung oder einer Feriennutzung endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der zugewiesenen Nutzungszeit und Rückgabe der Sportstätte an die Stadt Bad Lausick, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (3) Das Vertragsverhältnis kann von der Stadt Bad Lausick sowie vom Nutzer unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (4) Das Vertragsverhältnis ist aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündbar. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den Fällen vor, in denen
 - der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes in Verzug gerät,
 - ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren über das Vermögen des Nutzers eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt worden ist oder
 - eine Aufforderung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über das Vereinsvermögen des Nutzers ergangen ist oder
 - wenn der Nutzer seinen Vereinsbetrieb auflöst bzw. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird.
 Darüber hinaus ist das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündbar, wenn
 - der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Abmahnung durch die Stadt Bad Lausick nicht bzw. nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt oder
 - eine grundlegende behördliche Genehmigung zum Betreiben der Sportstätte rechtswirksam versagt oder entzogen wurde.
- (5) Verliert der Nutzer die vom Finanzamt zuerkannte Gemeinnützigkeit, steht der Stadt Bad Lausick ein Recht zur Änderungskündigung bezüglich der vereinbarten Vertragskonditionen, welche der Gemeinnützigkeit Rechnung tragen, zu.
- (6) Die Kündigung bzw. Änderungskündigung ist schriftlich zu erklären.

§ 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die unter § 1 genannte Zurverfügungstellung der Nutzungszeiten zahlt der Nutzer der Stadt Bad Lausick ein Nutzungsentgelt.
- (2) Die Höhe des Nutzungsentgeltes richtet sich in Abhängigkeit von der Dauer der Nutzung nach der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Bad Lausick sowie deren Anlage 1 „Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlung des Nutzungsentgeltes

- (1) Das Nutzungsentgelt ist entsprechend der Rechnungslegung durch die Stadt Bad Lausick auf nachfolgendes Konto:

Kontoinhaber
IBAN
BIC
Bank

zu leisten.

- (2) Das Fälligkeitsdatum für die Zahlung des Nutzungsentgeltes wird entsprechend den Regelungen in der Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Bad Lausick in der Rechnung gegenüber dem Nutzer ausgewiesen.

§ 5 Ausschluss einer Gewährleistung

Dem Nutzer ist der Zustand der in der Anlage 1 benannten Sportstätte bekannt.

Die Nutzung der Sportstätte erfolgt durch den Nutzer unter Berücksichtigung der jeweils vorzufindenden zeitlichen, örtlichen und witterungsbedingten Gegebenheiten auf eigene Gefahr. Der Nutzer stellt die Stadt Bad Lausick insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter, insbesondere von Schadenersatzansprüchen frei.

§ 6 Nutzung der Sportstätten

- (1) Der Nutzer verpflichtet sich, die von ihm genutzten Sportstätten sowie das darin befindliche Inventar bzw. die zur Verfügung gestellten Sportgeräte ausschließlich der jeweiligen Zweckbestimmung entsprechend zu nutzen sowie schonend und pfleglich zu behandeln. Eine andere Nutzung ist unzulässig. Der Nutzer nimmt dahingehend seine Aufsichtspflicht wahr.
- (2) Eine Weitervermittlung bzw. eine Übertragung des Nutzungsrechts auf Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, vor Beginn der Nutzung den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm zu nutzenden Sportstätten sowie der darin befindlichen Sportgeräte und des Inventars zu prüfen und eventuell bestehende Mängel, Schäden und Verunreinigungen an den Sportstätten sowie dem in den Sportstätten befindlichen Zubehör, sobald er sie bemerkt, in das in der jeweiligen Sportstätte befindliche Hallenbuch mit Name des Nutzers, Datum, Uhrzeit und Unterschrift des gemäß § 1 Abs. 2 Verantwortlichen einzutragen. Für Schäden, Mängel und Verunreinigungen an den Sportstätten sowie dem in den Sportstätten befindlichen Zubehör, die nicht in das in der jeweiligen Sportstätte befindliche Hallenbuch eingetragen wurden und die nicht erweislich außerhalb der Nutzungszeit des Nutzers durch Dritte verursacht wurden, haftet der Nutzer.
- (4) Dekorationen, Veränderungen oder Einbauten an Einrichtungen und Anlagen in den Sportstätten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Bad Lausick. Damit entstehende Aufwendungen gehen zu Lasten des Nutzers, der auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes trägt.
- (5) Soweit technische Anlagen vom Nutzer mitgebracht und installiert werden, müssen diese den entsprechenden DIN-Normen bzw. VDE-Vorschriften entsprechen.
- (6) Der Nutzer hat die Sportstätten sowie die darin befindlichen Gerätschaften und das sonstige Inventar in dem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben, wie er sie übernommen hat.
- (7) Ist der Nutzer im Besitz eines Schlüssels für eine Sportstätte, so ist er nach Beendigung der Nutzung verpflichtet, die Lichtquellen in der Sportstätte auszuschalten, die Wasserzapfstellen zu verschließen und die Sportstätte ordnungsgemäß abzuschließen.
- (8) Der Nutzer hat die Pflicht, von ihm oder Dritten mitgebrachte Gegenstände nach Beendigung der Nutzung unverzüglich und auf eigene Kosten aus der Sportstätte zu entfernen, soweit er diesbezüglich keine anderweitige Vereinbarung schriftlich mit der Stadt Bad Lausick getroffen hat.
- (9) Abfälle und Verunreinigungen, die über den normalen Spiel- und Trainingsbetrieb hinaus in bzw. auf der Sportstätte anfallen und entstehen, sind von dem Nutzer nach Beendigung der Nutzung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (10) Sofern der Nutzer den unter den Absätzen 8 und 9 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt, ist die Stadt Bad Lausick berechtigt, die hierfür notwendigen Maßnahmen auf Rechnung und Kosten des Nutzers durchführen zu lassen.
- (11) Die von der Stadt Bad Lausick beauftragten Mitarbeiter üben gegenüber dem Nutzer und sämtlichen von ihm beauftragten Dritten das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie haben jederzeit Zutritt zu den überlassenen Sportstätten.
- (12) Technische Anlagen in sämtlichen Sportstätten dürfen nur von den Mitarbeitern der Stadt Bad Lausick oder durch von diesen eingewiesene Personen bedient werden. Andere Anlagen dürfen nur nach vorheriger Absprache und mit Zustimmung der Stadt Bad Lausick aufgestellt und benutzt werden.
- (13) In bzw. auf sämtlichen Sportstätten der Stadt Bad Lausick herrscht absolutes Rauchverbot. Der Gebrauch jeder Art von offenem Feuer ist nicht gestattet.

- (14) Das unabgestimmte Anbringen von Schildern, sonstigen Hinweisen und Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt. Für den Fall dadurch eintretender Beschädigungen erklärt der Nutzer seine volle Haftungsübernahme.
- (15) Der Nutzer verpflichtet sich, durch entsprechende Belehrungen und durch den/die von ihm benannten Verantwortlichen (§ 1 Abs. 2) auf die Einhaltung der Sportstättenordnung hinzuwirken, welche in der ihm zugewiesenen Sportstätte aushängt. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Verletzung dieser Verpflichtung der Stadt Bad Lausick sowie an deren Sportstätten und/oder deren Zubehör entstehen.

§ 7 Mitteilungspflichten des Nutzers

Der Nutzer verpflichtet sich, die Stadt Bad Lausick unverzüglich über folgende Änderungen zu informieren:

- Änderungen der Kontaktdaten (z. B. personelle Änderungen im Vorstand, Anschriftenänderungen),
- Wegfall der Gemeinnützigkeit,
- Satzungsänderungen,
- Insolvenz,
- Wegfall des Bedarfs von Nutzungszeiten,
- Nichtnutzung der zugewiesenen Sportstätte bei periodischer Nutzung über einen Zeitraum von vier Wochen hinaus,
- Änderungen, die Nutzer betreffend (Altersklasse, Sportart, Belegungsstärke).

§ 8 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Bad Lausick entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die insbesondere am Nutzungsgegenstand (Raum, Inventar, Anlagen u.ä.) durch den Nutzer, seine Angestellten, Beauftragten oder sonstige Hilfspersonen und deren Tätigkeiten sowie durch Besucher und sonstige Dritte, denen der Nutzer den Zugang zu den von ihm genutzten Sportstätten gewährt, schuldhaft verursacht werden. Ausgenommen hiervon sind Mitarbeiter der Stadt Bad Lausick im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Stadt Bad Lausick. Dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- (2) Die Stadt Bad Lausick übernimmt keine Haftung für Mitwirkende oder Besucher von Veranstaltungen des Nutzers über den Rahmen der üblichen Haftungsverantwortung als Gebäudeeigentümer hinaus.
- (3) Ferner übernimmt die Stadt Bad Lausick keine Haftung für vom Nutzer oder dritten Personen eingebrachte Gegenstände, einschließlich der Garderobe des Nutzers, Veranstalters, Mitwirkender oder Besucher. Der Nutzer stellt die Stadt Bad Lausick insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

§ 9 Werbung

- (1) Die Errichtung von Werbeflächen auf den vertragsgegenständlichen Sportanlagen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Stadt Bad Lausick gestattet. Die Zustimmung ist spätestens vierzehn Tage vor der beabsichtigten Nutzung zu beantragen.
- (2) Durch die in Absatz 1 benannte Zustimmung werden sonstige eventuell einzuholende behördliche Genehmigungen nicht ersetzt. Sollten solche erforderlich sein, sind diese durch den Nutzer für eigene Rechnung und auf eigene Kosten einzuholen.
- (3) Die Errichtung von hinterleuchteten Werbeanlagen auf den vertragsgegenständlichen Sportanlagen ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 10 Rückgabe und Entzug von Nutzungszeiten

- (1) Bei einer periodischen Nutzung kann die Rückgabe der zugewiesenen fortlaufenden Hallenzeiten bis spätestens vier Wochen vor Nutzungsbeginn durch schriftliche Anzeige gegenüber der Stadt Bad Lausick erfolgen.
- (2) Bei der terminlichen Zuteilung einer Sportstätte kann die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis spätestens zwei Wochen vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lausick erklärt werden.
- (3) Bei der Zuteilung einer Sportstätte für die Feriennutzung kann die Rückgabe des zugewiesenen Nutzungstermins bis spätestens eine Woche vor dem letzten Schultag vor Nutzungsbeginn schriftlich gegenüber der Stadt Bad Lausick erklärt werden.
- (4) Für die Einhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fristen ist der Eingang der Rückgabeerklärung bei der Stadt Bad Lausick maßgeblich. Es gilt das Datum des Eingangsstempels der Stadt Bad Lausick.
- (5) Kommt der Nutzer seinen in § 6 Abs. 8 und 9 genannten Verpflichtungen nicht oder teilweise nicht nach oder betreibt der Nutzer in der Sportstätte einen Sport, der nicht dem Charakter der jeweiligen Sportanlage entspricht, ist die Stadt Bad Lausick berechtigt, dem Nutzer die Nutzungszeiten für die jeweilige Sportstätte vorübergehend oder auf Dauer zu entziehen.

§ 11 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche dem Nutzer durch die Stadt Bad Lausick für die von ihm genutzten Sportstätten zur Verfügung gestellten Schlüssel an die Stadt Bad Lausick zurückzugeben. Für eventuelle Verluste haftet der Nutzer in dem Maße, dass die Stadt Bad Lausick berechtigt ist, auf seine Kosten, sofern dies zur Sicherung der jeweiligen Sportstätte und des darin befindlichen Inventars notwendig sein sollte, die komplette Schließanlage der Sportstätte auswechseln zu lassen.

§ 12 Einbeziehungen, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Durchführung und die Auslegung dieses Vertrages die beigefügte Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Bad Lausick nebst deren Anlagen 1 (Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte) und 2 (Sportstättenvergabeordnung) (**Anl. 2**) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die jeweils gültige Fassung dieser Entgeltordnung und ihrer Anlagen ist jederzeit auf der Homepage der Stadt Bad Lausick (www.bad-lausick.de) abrufbar.
- (2) Dieser Vertrag gibt die zwischen den Vertragsparteien getroffenen Abreden vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen bzw. werden hiermit aufgehoben.
- (3) Eine Abänderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform, auf die rechtswirksam nur schriftlich verzichtet werden kann.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und eventuell abgeschlossener Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen dem Vertragsgedanken am ehesten Rechnung tragen.

§ 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist Bad Lausick.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Grimma.

Bad Lausick, den _____._____

Michael Hultsch (Stadt Bad Lausick)

Vorname Name (Nutzer)

Anlagen

1. Zuweisung von Nutzungszeiten in Sportstätten der Stadt Bad Lausick vom _____._____
2. Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten der Stadt Bad Lausick nebst deren Anlagen 1 (Nutzergruppen, Nutzungszeiten und Nutzungsentgelte) und 2 (Sportstättenvergabeordnung)